

Lesefassung

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bruchköbel

Präambel

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Bruchköbel bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist.
 5. der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder In deren Interesse die Leistung erbracht wurde insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die Im Auftrag des Eigentümers oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer Im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems In Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime Im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die

Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in der Gesamtheit eines Stadtteils kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (Inkrafttreten am 07.04.2023)

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühren (je Einsatzkraft)		Betrag
1.1	Brand- und Hilfsleistungseinsätze	je 15 Min.	€ 10,67
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst	Je 15 Min.	€ 5,34
1.3	Brandsicherheitsdienst bei Theater oder ähnlichen Veranstaltungen:		
	- bis zu 4 Stunden pauschal je Einsatzkraft		€ 42,68
	- je angefangene weitere 15 Minuten je Einsatzkraft		€ 5,34
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Einsatz- kräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung einmalig pro Einsatzkraft zu erstatten		Kostenersatz
2	Fahrzeuggebühren (je Fahrzeug)		Betrag
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	je 15 Min.	€ 48,31
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je 15 Min.	€ 37,79
2.3	Kommandowagen (KdoW)	je 15 Min.	€ 35,74
	Personenwagen (PKW)	je 15 Min.	€ 25,72
	Löschgruppenfahrzeuge		
2.4	LF 10 KatS	je 15 Min.	€ 82,57
2.5	StLF 20	je 15 Min.	€ 131,38
2.6	LF 8/6	je 15 Min.	€ 80,08
2.7	LF 16/12	je 15 Min.	€ 95,17
2.8	LF 10/6, VLF	je 15 Min.	€ 96,93
	Tanklöschfahrzeuge		
2.9	TLF 16/24 (25)	je 15 Min.	€ 80,27
	Gerätewagen		
2.10	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	je 15 Min.	€ 111,36
3	Gebühren für sonstige Leistungen		Betrag
3.1	Bereitstellen von Geräten		Kostenersatz
3.2	Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen von Geräten		Kostenersatz
3.3	Sonstige Leistungen wie z. B. Entfernen von Insekten, Tierrettung, Fällen/Beseitigen umsturzgefährdeter Bäume, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung		Kostenersatz
3.4	Verbrauch Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		Kostenersatz
3.5	Entsorgung von durch den Einsatz verunreinigter Sach- und Verbrauchsmittel		Kostenersatz
3.6	Auslagen		Kostenersatz
4	Missbräuchliche Alarmierung		Betrag
	Missbräuchliche Alarmer und Fehlalarmierung		€ 710,14

